

Bezirksregierung Arnsberg

Anzeige der Firma INEOS Solvents Germany GmbH, Shamrockstr. 88, 44623 Herne zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (Alkoholchemie)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 03.12.2024

Az.: 900-0163177-8259/IBA-0003

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu "Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht".

Die Firma INEOS Solvents Germany GmbH, Shamrockstr. 88, 44623 Herne hat mit Datum vom 06.11.2024 die störrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Alkoholchemie) auf Ihrem Grundstück in 44623 Herne, Shamrockstr. 88, Gemarkung Herne, Flur 4, Flurstück 223, 224 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

- Installation eines zusätzlichen vollhydraulisch betätigtem Verladearms für Ethanol (unvergällt) in der Gleisverladung (Bau 8571) inkl. der zugehörigen Automatisierungstechnik,
- 2. Nachrüstung einer Rohrleitung sowie eines Gasabscheiders und der zugehörigen Automatisierung in der Straßenverladung (Bau 8573) für die Vergällung von Ethanol mit Isopropanol,
- 3. Stoffumwidmung des Vergällungsmitteltanks FB-1105 von Ethylacetat/n-Propanol-Gemisch auf Diethylcarbonat,
- 4. Sicherstellung der Leistungslimitierung an den Mitteldruckdampferzeugern (49,5 MW) durch Energiemengenerfassung anstelle von Durchflussmengenerfassungen und
- 5. Errichtung einer redundanten Pumpe GA-9A am Lagerbehälter FB-9 und zugehöriger Automatisierung.

Die Änderungen führen zu keiner Erhöhung der genehmigten Produktionskapazitäten an Ethanol und Isopropanol sowie zu keiner Erhöhung der genehmigten Feuerungswärmeleistung der bestehenden Feuerungsanlagen.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arns-berg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag gez. Habighorst